

Häufig gestellte Fragen zur Neugestaltung der Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) seit dem 1. August 2006

Was hat sich grundsätzlich geändert?

Die Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit wurde grundsätzlich neu ausgestaltet. Die sog. "Ich-AG" (Existenzgründungszuschuss, § 421l SGB III) und das Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III) sind zum 1. August 2006 durch ein Förderinstrument, den **Gründungszuschuss**, ersetzt worden.

Was passiert mit den Fällen, die vor dem 1. August eine Förderung begonnen haben?

Alle bereits bewilligten Förderungen mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss bleiben von den Änderungen unberührt und werden auch nach dem 1. August bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Förderdauer (maximal sechs bzw. maximal 36 Monate) weiter gefördert.

Wie hoch ist die neue Förderung durch den Gründungszuschuss und wie lange wird gefördert?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate erhalten Gründerinnen und Gründer pro Monat einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes und 300 € zur sozialen Absicherung. Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität dargelegt wird.

Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Beendigung von Arbeitslosigkeit: Gründerinnen und Gründer müssen sich arbeitslos melden und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Anspruch auf Arbeitslosengeld: Gründerinnen und Gründer müssen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben.

Tragfähigkeitsbescheinigung: Wie bei der bisherigen Förderung auch wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens verlangt. Fachkundige Stellen können u.a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Kenntnisse und Fähigkeiten: Gründerinnen und Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit haben. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen oder Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.

Hauptberufliche Tätigkeit: Es werden nur Gründungen gefördert, die im Haupterwerb erfolgen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Gibt es eine Übergangsregelung für Fälle, die ihre Gründung bereits vorbereiten, ab dem 1. August aber keine 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben?

Ja. Arbeitslose, die nach dem 31. Juli gründen und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, können in einer Übergangsphase bis 1. November 2006 mit dem Überbrückungsgeld gründen.

Hat die Förderung durch den Gründungszuschuss Auswirkungen auf einen noch vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Ja. In den ersten neun Monaten wird für jeden Tag an dem eine Förderung erfolgt, der verbliebene Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag reduziert. Dies geschieht so lange bis kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr besteht. Die Dauer der Förderung wird von diesem Verbrauch des Arbeitslosengeldanspruchs nicht beeinflusst. Auch wenn der Arbeitslosengeldanspruch während der Förderung vollständig aufgebraucht ist, wird die Förderung fortgesetzt. Die Förderdauer beträgt neun bzw. 15 Monate, sobald ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen besteht.

Besteht beim Gründungszuschuss eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nein, der Gründungszuschuss begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezüglich der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die allgemeinen Regeln für Selbstständige.

Wie hoch sind die Beiträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung?

Existenzgründerinnen und -gründer können bei Vorliegen der Vorbeschäftigungszeiten weiterhin als freiwillige Mitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung bleiben. Für Selbstständige gilt als beitragspflichtige Einnahme die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (3.562,5 € für das Jahr 2006). Bei Nachweis von geringeren Einnahmen reduziert sich der Beitrag entsprechend. Allerdings gilt auch bei geringeren Einnahmen ein Mindestbeitrag. Für Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses gelten hierzu besondere Konditionen. Die Mindesteinnahmen belaufen sich auf monatlich 1.225 € für das Jahr 2006. Damit fällt bei einem Beitragssatz von beispielsweise 13,3 % ein Mindestbeitrag von rd. 160 € pro Monat an. Der von der Agentur für Arbeit ausgezahlte Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zählt zu den beitragspflichtigen Einnahmen, die zur sozialen Absicherung vorgesehen monatlichen 300 € nicht.

Können sich geförderte Gründerinnen und Gründer in der Arbeitslosenversicherung versichern?

Ja, der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf rd. 40 € in West- und rd. 34 € in Ostdeutschland.

Müssen Steuern auf den Gründungszuschuss gezahlt werden?

Nein.

Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

Die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist unabhängig von weiteren möglichen Hilfen für Existenzgründungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Auskünfte über entsprechende Programme des Bundes, der Länder und der EU erteilt u.a. die Förderberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (foerderberatung@bmwi.bund.de). Weitere Informationen können Sie auch im Internet unter www.existenzgruender.de abrufen.